

Antrag

an die 188. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 8. November 2024

Keine Einheimischen-Diskriminierung durch Gästekarten

In Tirol gibt es zahlreiche, von den Tourismusverbänden getragene „Gästekarten“-Modelle, wonach Touristen, die in Beherbergungsbetrieben einer Region übernachten, durch das Vorweisen ihrer Gästekarte die (touristische) Infrastruktur, wie zum Beispiel Schwimmbäder, Saunen, Museen, die Verkehrsinfrastruktur, so insbesondere die Benützung von Bussen und Zügen, diverse Veranstaltungen oder auch sonstige gewerbliche Dienstleistungen, etwa ein Skiservice oder den Verleih einer Skiausrüstung, zu geringeren Preisen in Anspruch nehmen können als die einheimische Bevölkerung; mitunter aufgrund der Gästekarte sogar kostenlos. Damit werden Einheimische im Vergleich zu den Touristen benachteiligt, sohin diskriminiert.

Der Europäischen Union ist es ein besonders wichtiges Anliegen, Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit zu verbieten. Das gilt auch für den Zugang zu Waren und Dienstleistungen aufgrund der sogenannten Geoblocking-Verordnung und der Dienstleistungs-RL. Verboten ist dabei nicht nur eine direkte Diskriminierung, sondern auch eine indirekte Diskriminierung, bei denen die Ungleichbehandlung zwar an einem anderen Kriterium als die Staatsangehörigkeit anknüpft, aber dieses Kriterium im Ergebnis vorwiegend zu Lasten der Unionsbürger:innen mit der Staatsbürgerschaft anderer Mitgliedstaaten geht.

Daher sind günstigere Einheimischentarife europarechtlich generell verboten, auch wenn die einheimische Bevölkerung durch ihre Steuern und Abgaben wesentlich für die Schaffung und Aufrechterhaltung der für den Tourismus notwendigen Infrastruktur beiträgt. Selbst für die Inanspruchnahme von mitfinanzierten gesundheitsfördernden Einrichtungen dürfen Einheimische nicht weniger bezahlen, als Touristen. Denn das Diskriminierungsverbot der EU reicht sogar so weit, dass es nicht einmal zulässig ist, von Gemeinden betriebene Freizeiteinrichtungen, die ohne Budgetzuschüsse defizitär wären, für ihre Gemeindegänger:innen kostengünstiger zur Verfügung zu stellen, als für Touristen, die – so die Voraussetzung für eine unzulässige indirekte Diskriminierung – eben typischerweise aus anderen Mitgliedstaaten der EU anreisen.

Nur: Die durch die Diskriminierungsverbote abgesicherte europäische Dienstleistungsfreiheit bezieht sich ausschließlich auf grenzüberschreitende Sachverhalte; und daher nicht auf Diskriminierungen, die sich ausschließlich innerhalb eines Mitgliedstaates ergeben. Mit anderen Worten: Europarechtlich darf ein/e EU- Bürger:in zwar nicht in einem anderen Mitgliedstaat diskriminiert werden, was ihm aber als interner Sachverhalt in seinem eigenen Land widerfährt, ist Angelegenheit des eigenen Mitgliedstaats. Es kann aber keine „schlechte“ Ausländerdiskriminierung einerseits und eine „gute“ Inländerdiskriminierung andererseits geben.

Die Beseitigung von Diskriminierungen österreichischer Staatsbürger:innen in Österreich ist demgegenüber eine Angelegenheit des zuständigen nationalen

Gesetzgebers. Im konkreten Fall also die Beseitigung der Diskriminierung von einheimischen Tiroler:innen im Verhältnis zu den typischerweise aus dem Ausland stammenden Touristen durch die Gästekarte. Da Angelegenheiten des Tourismus gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder fallen, darf und muss das Land Tirol eine gesetzliche Regelung erlassen, wonach die Tiroler Tourismusverbände verpflichtet sind, die Gleichbehandlung zwischen Gästen und Einheimischen zu wahren.

Die 188. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Landesregierung auf, einen Gesetzesvorschlag einzubringen, wonach den Tiroler Tourismusverbänden ein Gleichbehandlungsgebot im Verhältnis zwischen Gästen und Einheimischen auferlegt wird.